

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer Leidenschaft Bau, Bernhard Edenstöckl (nachfolgend kurz „**Auftragnehmer**“) und dessen Kunden (nachfolgend kurz „**Auftraggeber**“) in Bezug auf die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen.

1.2. Der Geltung allfälliger Geschäftsbedingungen von Auftraggebern wird ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen von Auftraggebern werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie der Auftragnehmerin vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen. Auch ohne wiederholende Berufung auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden künftige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge und/oder sonstige Geschäftsfälle mit Auftraggebern ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen. Bestellungen, Aufträge und/oder sonstige Geschäftsfälle jeglicher Art, insbesondere solche die mündlich oder telefonisch erteilt und/oder Auftragnehmer mündlich oder telefonisch angenommenen werden, verstehen sich vorbehaltlich der Einbeziehung und Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3. Von Auftraggebern entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, auch diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswirksam zuzustimmen und im Zuge der Geschäftsabwicklung rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Durchführung

2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie basieren auf dem erkennbaren Umfang zum Zeitpunkt der Besichtigung vor Ort bzw. auf den zur Verfügung gestellten Informationen, Plänen, etc. Unvorhergesehene Leistungen, insbesondere Leistungen, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht zu erkennen waren, werden gesondert nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand verrechnet.

2.2. Hat der Auftraggeber das unterbreitete Angebot nicht ausdrücklich oder schriftlich angenommen, gilt der Vertrag dennoch als geschlossen, sobald der Auftraggeber die Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt. Wird ein geschlossener Vertrag durch den Auftraggeber storniert, sind 20% der Bausumme als Stornogebühr zu entrichten.

2.3. Bei bzw. für Arbeiten, für die der Auftragnehmer nicht konzessioniert ist bzw. für die keine eigene Gewerbeberechtigung vorhanden ist, werden die Leistungen nicht durch den Auftragnehmer selbst erbracht, sondern erfolgt eine Weiterleitung, Vermittlung oder Koordination an bzw. mit einem für das Gewerbe konzessionierten und zur Ausübung berechtigten Professionisten. Die Abrechnung solcher Tätigkeiten erfolgt entweder durch den vermittelten, konzessionierten Gewerbetreibenden selbst oder, wenn dieser in sub oder koordiniert tätig war, durch den Auftragnehmer.

2.4. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausführungen der zu erbringenden Leistungen nicht durch Auf- und Umräumarbeiten oder Umstände, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, behindert werden. Ist es notwendig, dass derartige Arbeiten oder Arbeiten zur Beseitigung derartiger Umstände vom Auftragnehmer geleistet werden, werden diese nach Stundenaufwand abgerechnet.

2.5. Geräte werden vor Inbetriebnahme auf eine einwandfreie Funktion überprüft. Dies gilt mit Inbetriebnahme ausdrücklich als zugestanden. Für sämtliche Betriebsstörungen, die ihre Ursache nicht in einem Defekt am Gerät haben, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

2.6. Für den Betrieb der vom Auftragnehmer verwendeten Geräte ist es erforderlich, Stromkabel, Schläuche, usw. zu verlegen. Der Auftraggeber muss darauf achten, dass er nicht darüber stolpert, sowie, dass Kinder und Haustiere weder Geräte noch Installationen manipulieren. Für Verletzungen wird nicht gehaftet.

2.7. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Strom, Beleuchtung und Wasser kostenlos zur Verfügung bereitgestellt werden.

2.8. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Parken für mindestens ein Firmenfahrzeug des Auftragnehmers in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens kostenfrei möglich ist, sowie ausreichend Platz für eine Warenanlieferung mittels LKW.

2.9. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten die Anrainer und Nachbarn über den Baubeginn, sowie möglichen Lärm, Schmutz, eventuelle Straßenbehinderungen und dergleichen zu informieren. Bei Streitigkeiten mit der Nachbarschaft hat der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten einzustellen und nach deren Klärung wieder fortzuführen. Für die Klärung der Ungereimtheiten ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Für die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber aufzukommen. Für dadurch auftretende Zeitverzögerungen kann der Auftragnehmer nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Weiters besteht kein Anspruch auf Pönalen und/oder sonstigen Schadenersatz.

2.10. Bei unvorhersehbaren Witterungseinflüssen (frühe oder späte Wintereinbrüche, längere Regenphasen, Wetterkapriolen, Hagel, Sturm, etc.) hat der Auftragnehmer das Recht den Baubeginn und/oder den Leistungszeitraum zu verschieben bzw. zu verlängern.

2.11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Dauer der Leistungserbringung Firmen- und Werbetafeln am Vertragsgegenstand oder Grundstück anzubringen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bilder vom Bauvorhaben als Referenzen zu veröffentlichen.

3. Preise

3.1. Die im Angebot ausgewiesenen Preise haben eine Gültigkeit von 3 Monaten. Alle Preise

verstehen sich in Euro (€) und exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2. Arbeiten, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht angeführt sind, jedoch erwünscht und/oder erforderlich sind, werden gesondert berechnet oder im Auftrag ergänzt.

3.3. Mündliche Preisangaben und/oder Kostenschätzungen haben keine verbindliche Gültigkeit.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Bei Auftragssummen über € 10.000,00 (netto) ist eine Anzahlung von 30% der Gesamtsumme (netto) bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Baubeginn zu entrichten. Bei Verzug der Anzahlung behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Baubeginn zu verschieben oder überhaupt von der Bauausführung Abstand zu nehmen. Allfällige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus einem solchen Umstand sind ausgeschlossen.

4.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, monatlich oder nach abgeschlossenen Bauphasen Teilrechnungen zu legen. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug fällig, sofern keine gesonderten Regelungen schriftlich getroffen wurden.

4.3. Soweit der Auftragnehmer in Vorleistung tritt, wie etwa bei Zahlung auf Rechnung, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, eine Bonitätsauskunft über den Auftraggeber einzuholen. Vom Ergebnis der Bonitätsüberprüfung wird der Vertragsabschluss abhängig gemacht.

5. Zahlungsverzug

5.1. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber nach Setzung einer 10-tägigen Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Die bisherigen Leistungen werden in Rechnung gestellt und sind unverzüglich zu entrichten. Die daraus entstehenden Kosten, sowie die Bauzeitverzögerung gehen auf Kosten des Auftraggebers.

5.2. Bei Zahlungsverzug gelten gegenüber Unternehmern die gesetzlichen Verzugszinsen des Unternehmensgesetzbuches (§ 456 UGB), gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Verzugszinsen des ABGB in Höhe von 4 % p.a.

5.3. Für Mahnungen werden Mahnspesen verrechnet. Für nicht eingelöste Bankeinzüge wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils € 10,00 eingehoben.

5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Ist der Auftraggeber Verbraucher kann er seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Auftragnehmer anerkannt worden sind, aufrechnen.

6. Haftung

6.1. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten und/oder erforderlichen Leistungen.

6.2. Für Schäden, die aus fehlerhaften Angaben, mangelhaften Informationen oder verspäteter Bereitstellung erforderlicher Energie durch den Auftraggeber entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Selbes gilt, für unbefugtes Betreten der Baustelle durch Dritte. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, in Zeiträumen der Abwesenheit des Auftragnehmers von der Baustelle, Unbefugte vom Betreten der Baustelle zu hindern.

6.3. Wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, gilt Folgendes: Eine Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach mit dem Haftungshöchstbetrag gemäß Beauftragung begrenzt und darüber hinaus auf Fälle von krass grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und auf typischerweise vorhersehbare Schäden eingeschränkt. Die Haftung für leichte sowie schlicht grobe Fahrlässigkeit – ausgenommen für Personenschäden – ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Haftung für allfällige Schäden aus entgangenem Gewinn, mittelbare und/oder indirekte Schäden, reine Vermögensschäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren binnen einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Schadens.

6.4. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, ausgenommen für Personenschäden.

7. Leistungsstörung, höhere Gewalt

7.1. Kann der Auftragnehmer aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nur erheblich erschwert erfüllen, so ruht ihre Leistungspflicht für die Dauer und im Umfang der Einwirkungen durch die höhere Gewalt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend: Naturkatastrophen, Hochwasser, Feuer, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorakte, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Streiks, schwerwiegende Betriebsstörungen (wie z.B. Stromausfall, IT-Ausfall), sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende und nicht abwendbare Ereignisse.

7.2. Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber und über die voraussichtliche Dauer der Leistungsstörung unverzüglich informieren.

7.3. Verlängert sich durch ein solches Ereignis die Leistungsfrist oder wird die Verpflichtung zur Leistung dadurch unmöglich, so ist der Auftragnehmer für die Dauer des hindernden Ereignisses und dessen Folgen von ihren Verpflichtungen befreit, ohne dass dem Auftraggeber deswegen Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht zustehen.

7.4. Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate andauern, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen anteilig zu vergüten.

8. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), zu behandeln. Es wird auf die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers, abrufbar unter www.leidenschaftbau.at verwiesen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.

9.2. Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet werden, unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf andere Rechtsordnungen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

9.3. Als ausschließlich zuständiges Gericht für sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung zwischen der Auftragnehmerin und deren Auftraggebern ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Einzelverträge in Zusammenhang mit den von der Auftraggeberin angebotenen Produkten oder Leistungen, wird gegenüber Unternehmern das sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart.

9.4. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung.